



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS**

EKAS Wegleitung

Nr. 6024

Wegleitung für die Herausgabe von Richtlinien und das Vorbereiten von Verordnungen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Ausgabe März 2024

Inhalt

1	Allgemeines	4
1.1	Gegenstand der Begleitung	4
1.2	Grundsätzliche Bemerkungen	4

Teil A: Verfahren

2	Beantragen einer Regelung und Prüfung des Antrags bezüglich Regelungsbedarf	6
2.1	Einreichen eines Antrags	6
2.2	Vorprüfung	6
2.3	Prüfung durch die FK 19 und Weiterleitung an die EKAS	7
3	Erteilen von Aufträgen an Fachkommissionen	8
3.1	Beschlüsse der EKAS	8
3.2	Organisation der Fachkommissionen	8
3.3	Bearbeiten des Auftrags und Zusammenarbeit mit FK 19	9
3.4	Anhörung und Ausarbeitung des definitiven Entwurfs	9
3.5	Verabschiedung von Richtlinien	10
3.6	Entscheid über Unterbreitung einer Anregung an den Bundesrat	10
3.7	Anpassung an die aktuellen rechtlichen Grundlagen	10
3.8	Aufhebung von Richtlinien	11

Teil B: Anforderungen an Dokumente

4	Projektbeschreibung für die Ausarbeitung oder Revision einer Richtlinie bzw. Verordnung	12
5	Inhalt der Anträge für die Aufhebung einer Richtlinie oder Verord- nung	13

Teil C: Gestaltung von Richtlinien

6	Gliederung von Richtlinien	14
6.1	Titel und Titelseite	14
6.2	Inhaltsverzeichnis	14
6.3	Aggregierte Darstellung	14
6.4	Gliederung (Aufbau)	15
6.5	Übergangsregelungen	15
6.6	Herausgeber, Datum der Verabschiedung, Bezugsquelle	16
6.7	Nummerierung	16
6.8	Fachliteratur	16
6.9	Terminologie	16
6.10	Anhänge, Illustrationen, Tabellen	16
6.11	Redaktionelle Änderungen	17
7	Drucktechnische und typographische Vorgaben für Richtlinien . .	18
8	Verabschiedung	19
	Anhänge	
	Anhang 1: Modell der Zusammenarbeit EKAS/Suva/BAG.	21
	Anhang 2: Vorlage EKAS-Richtlinie.	22
	Anhang 3: Terminologie	23

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand der Wegleitung

Diese Wegleitung beschreibt:

- a) das Verfahren zur Vorbereitung, Ausarbeitung, Genehmigung und Herausgabe von Richtlinien nach Artikel 52 a VUV und Art. 11b VUV durch die EKAS bzw. ihre Fachkommissionen, die Durchführungsorgane und die EKAS-Geschäftsstelle;
- b) das Vorgehen für das Unterbreiten von Anregungen an den Bundesrat zum Erlass von Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten im Sinne von Art. 85 Abs. 3 UVG.

Ob eine Materie auf Stufe **Verordnung** oder Stufe **Richtlinie** geregelt werden soll, entscheidet sich oft erst im Verlaufe der Bearbeitung. Die vorliegende Wegleitung beschreibt das Verfahren für beide Arten von Erlassen, soweit die EKAS hierfür zuständig ist.

1.2 Instruktion

Das Vorschriften- und Regelwerk im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist als **Zwei-Stufen-Modell** konzipiert:

- a) Bundesratsverordnungen
- b) EKAS-Richtlinien

EKAS-Richtlinien konkretisieren und erläutern Verordnungsbestimmungen.

- a) Vorschriften auf Stufe Verordnung

Wenn zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz

- ein bestimmtes Verhalten vorgeschrieben wird,
- etwas zwingend zu unterlassen ist oder
- bestimmte technische Lösungen verlangt werden, gehören die entsprechenden Regelungen in generell-abstrakte Vorschriften, die vom Verordnungsgeber zu erlassen sind.

Ebenfalls auf Verordnungsstufe gehören in generell-abstrakter Form umschriebene Schutzziele.

b) Regeln auf Stufe EKAS-Richtlinie

Auf Stufe EKAS-Richtlinie werden Wege beziehungsweise technische Lösungen aufgezeigt, mit denen sich die generellen, auf Verordnungsstufe festgehaltenen Vorschriften erfüllen lassen.

Art. 52 a VUV umschreibt das Zwei-Stufen-Modell wie folgt:

Art. 52 a VUV Richtlinien der Koordinationskommission

¹ Die Koordinationskommission kann zur Gewährleistung einer einheitlichen und sachgerechten Anwendung der Vorschriften über die Arbeitssicherheit¹ Richtlinien aufstellen. Sie berücksichtigt dabei das entsprechende internationale Recht.

² Befolgt der Arbeitgeber solche Richtlinien, so wird vermutet, dass er diejenigen Vorschriften über die Arbeitssicherheit erfüllt, welche durch die Richtlinie konkretisiert werden.

³ Der Arbeitgeber kann die Vorschriften über die Arbeitssicherheit auf andere Weise erfüllen, als dies die Richtlinien vorsehen, wenn er nachweist, dass die Sicherheit der Arbeitnehmer gleichermassen gewährleistet ist.

¹ Als «Vorschriften über die Arbeitssicherheit» gelten neben der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) auch andere Vorschriften auf Stufe Verordnung z. B. die Bauarbeiten- oder die Kranverordnung.

Teil A: Verfahren

2 Beantragen einer Regelung und Prüfung des Antrags bezüglich Regelungsbedarf

2.1 Einreichen eines Antrags

Fachkommissionen, Durchführungsorgane sowie weitere Institutionen und Organisationen können der EKAS Antrag stellen,

- neue Regelungen (insbesondere Richtlinien) auszuarbeiten,
- bestehende Regelungen zu revidieren oder aufzuheben,
- dem Bundesrat eine Anregung zu unterbreiten zum Erlass von Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten gemäss Art. 85 Abs. 3 UVG.

Beantragt werden kann auch die Ausserkraftsetzung einer veralteten oder technisch überholten Verordnung.

Zusammen mit dem Antrag ist ein **Projektbeschreibung** einzureichen (siehe Ziffer 4).

Da selten im Voraus feststeht, auf welcher Stufe die Materie schliesslich geregelt wird, muss im Antrag nicht zwischen Richtlinien- und Verordnungsprojekt unterschieden werden. Primär geht es um den Gegenstand der Regelung und das Aufzeigen des Regelungsbedarfs. Für die Prüfung des Antrags ist die EKAS zuständig.

2.2 Vorprüfung

Die EKAS-Geschäftsstelle prüft den Antrag und den Projektbeschreibung auf Vollständigkeit. Es kann zur Klärung der zu regelnden Materie vom Antragsteller nähere Angaben verlangen. Danach wird der Antrag zur Prüfung an die EKAS-Fachkommission 19 «Richtlinien» (FK 19)² weitergeleitet.

² In der FK 19 «Richtlinien» sind vertreten: BAG, BJ, SECO, Suva, Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA), Arbeitgeber, Arbeitnehmende, EKAS-Geschäftsstelle

Die FK 19 prüft z. Hd. der EKAS alle Geschäfte, welche zu Anträgen an den Bundesrat gemäss Art. 85 Abs. 3 UVG führen oder zum Erlass (Aufhebung, Revision) von Richtlinien führen können.

2.3 Prüfung durch die FK 19 und Weiterleitung an die EKAS

Die FK 19 berät aufgrund des Projektbeschriebs,

- ob sie eine Regelung im vorgeschlagenen Sinne grundsätzlich befürwortet (Regelungsbedarf und -würdigkeit),
- auf welcher Stufe die Regelung voraussichtlich erlassen werden soll (Regelungsstufe),
- ob eine bestehende oder eine neu zu bildende Fachkommission («federführende Fachkommission») mit der Erarbeitung des technischen Inhalts der Regelung zu beauftragen ist.

Die FK 19 formuliert zuhanden der EKAS eine entsprechende Empfehlung.

3 Erteilen von Aufträgen an Fachkommissionen

3.1 Beschlüsse der EKAS

Die EKAS beschliesst über den Antrag und beauftragt im Falle eines positiven Entscheids eine bestehende oder eine neu zu bildende Fachkommission aufgrund des Projektbeschriebs und der Empfehlungen der FK 19,

- einen Richtlinienentwurf und allenfalls
- Vorschläge für eine oder mehrere generell-abstrakte Bestimmungen auf Stufe Verordnung zu erarbeiten.

3.2 Organisation der Fachkommissionen

Muss eine neue Fachkommission gebildet werden, legt die EKAS fest, welche Organisationen, Behörden oder Institutionen dieser Kommission angehören und wer sie präsidiert. Wenn möglich ist ein Jurist aus der Bundesverwaltung mit Erfahrung im Formulieren von Gesetzestexten als Kommissionsmitglied beizuziehen.

Für die Konstituierung von Fachkommissionen findet Art. 6 des EKAS-Geschäftsreglements Anwendung.

Die Präsidenten der Fachkommissionen können zur Klärung von fachlichen Fragen aussenstehende Experten, insbesondere Spezialisten der Arbeitssicherheit, beiziehen. Allfällige Entschädigungen sind mit dem Geschäftsführer der EKAS abzusprechen.

Die Entschädigung der Mitglieder der Fachkommissionen wird analog zur Entschädigung der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen gemäss Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1) gehandhabt.

3.3 Bearbeiten des Auftrags und Zusammenarbeit mit der FK 19

Nach der Auftragserteilung durch die EKAS erarbeitet der Präsident der federführenden Fachkommission einen Arbeits- und Terminplan und stellt diesen der EKAS-Geschäftsstelle zu (siehe Anhang 1).

Die Fachkommission bearbeitet den Auftrag gemäss diesem Terminplan und erstattet der FK 19 zuhanden der EKAS auf Aufforderung hin Bericht.

Die Fachkommission unterbreitet der FK 19 einen ersten Entwurf der Regelung und gegebenenfalls Vorschläge für generelle Bestimmungen auf Verordnungsstufe zur Stellungnahme.

Die federführende Fachkommission bereinigt den Entwurf aufgrund der Stellungnahme der FK 19 und zieht den Redaktionsdienst der Suva bei.

Die Fachkommission legt dem bereinigten Entwurf einen aktualisierten Projektbeschrieb (Begleitbericht) sowie eine Liste der anzuhörenden Organisationen bei und unterbreitet der FK 19 den Entwurf im Hinblick auf die Anhörung bzw. verabschiedet ihn zuhanden der EKAS.

Die FK 19 formuliert eine Empfehlung an die EKAS zur Durchführung der Anhörung der interessierten Organisationen nach Art. 57 Bst. a VUV bzw. zur Einleitung des Verfahrens zur Unterbreitung einer Anregung an den Bundesrat zum Erlass von generellen Bestimmungen auf Verordnungsstufe.

3.4 Anhörung und Ausarbeitung des definitiven Entwurfs

Nach dem Entscheid der EKAS führt die federführende Fachkommission zusammen mit der EKAS-Geschäftsstelle die Anhörung nach Art. 57 Bst. a VUV durch. Für die Anhörung müssen die Richtlinien bzw. Verordnungsbestimmungen in der Regel auf Deutsch und Französisch vorliegen.

Die Fachkommission prüft die eingegangenen Stellungnahmen, wertet die Anhörung aus, hält das Ergebnis in einem Bericht fest, erstellt den definitiven Entwurf und leitet diesen an die FK 19 weiter.

Der Richtlinienentwurf wird vor der Abgabe an die EKAS von der FK 19 überprüft und durch einen Vertreter der federführenden Fachkommission zusammen mit den Redaktionsdiensten der Suva redaktionell und sprachlich bereinigt. Die EKAS-Geschäftsstelle sorgt in Zusammenarbeit mit der federführenden Fachkommission für die Übersetzung.

3.5 Verabschiedung von Richtlinien

Richtlinien werden von der EKAS verabschiedet.

Die EKAS-Geschäftsstelle sorgt dafür, dass die Richtlinien publiziert werden.

Die interessierten Kreise sind in geeigneter Form über den Erlass von neuen Richtlinien zu informieren.

3.6 Entscheid über Unterbreitung einer Anregung an den Bundesrat

Die EKAS beschliesst über Anträge betreffend Unterbreitung einer Anregung an den Bundesrat, Präventionsvorschriften gemäss Art. 85 Abs. 3 UVG zu erlassen. Sie legt im Einzelfall fest, ob der Antrag als solcher an den Bundesrat weitergeleitet werden soll oder ob zuhanden des Bundesrates auch ein Entwurf auszuarbeiten ist. Die EKAS befindet über den Entwurf und den dazugehörigen Bericht.

3.7 Anpassungen an die aktuellen rechtlichen Grundlagen

Die Richtlinien sind aufgrund ihrer Vermutungswirkung an neue und geänderte rechtliche Grundlagen anzupassen. Der Vorsitzende einer Fachkommission prüft die Richtlinien im Zuständigkeitsbereich der Fachkommission und teilt der EKAS-Geschäftsstelle mit, wenn eine Anpassung notwendig ist, und ob damit eine inhaltliche Änderung erfolgt.

3.8 Aufhebung von Richtlinien

Die EKAS kann Richtlinien aufheben, die technisch überholt oder aufgrund der Entwicklung in der Normierung überflüssig geworden sind.

Vorgängig ist jeweils eine Stellungnahme der Fachkommission einzuholen, welche die Richtlinie erarbeitet hat. Je nach Tragweite ist eine Anhörung der interessierten Organisationen erforderlich.

Die FK 19 nimmt zu Aufhebungen ebenfalls Stellung und leitet solche Anträge zusammen mit einer Empfehlung an die EKAS weiter.

Teil B: Anforderungen an Dokumente

4 Projektbeschrieb für die Ausarbeitung oder Revision einer Richtlinie bzw. Verordnung

Der Projektbeschrieb zum Antrag an die EKAS (Ziffer 2.1) muss Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

1. Um welche Materie handelt es sich?
2. Wie ist der Stand der Technik? Welche Regelungen bestehen international bzw. in den Nachbarländern?
3. Welche Regelungen bestehen für die zu regelnde Materie in der Schweiz? Welches sind die Defizite bzw. Schwächen allfälliger bestehender Erlasse?
4. Welche Arbeitgeber, Arbeitnehmer bzw. Branchen und Betriebe sind betroffen (qualitative und quantitative Angaben)?
5. Wie ist der Schadensverlauf im betroffenen Bereich? Art und Zahl der Unfälle und Krankheiten? [Die Notwendigkeit von Vorschriften orientiert sich grundsätzlich an der Gefährdungsbeurteilung, allenfalls an (prospektiven) Risikoanalysen sowie am Unfall- und Berufskrankheitengeschehen, kann aber auch in einer veränderten Rechtsgrundlage begründet sein.]
6. Welche Tätigkeiten, Verfahren, Situationen sind zu regeln?
7. Ist vorgesehen, eine Bewilligungs- oder Ausweispflicht, Prüfungen oder ähnliches einzuführen?
8. Soll diese Materie in einem neuen Erlass geregelt werden? Falls der Erlass einer Richtlinie vorgeschlagen wird: Gibt es generelle Bestimmungen in einer bestehenden oder geplanten Verordnung, namentlich in der VUV oder Bauarbeitenverordnung? Müssen allenfalls generelle Bestimmungen zuerst noch erarbeitet werden? Wenn ja, wo?
9. Welchen Vorteil bzw. welchen Nutzen bringt der neue bzw. die Revision des bestehenden Erlasses?
10. Welches sind die mutmasslichen Auswirkungen (Kosten/Nutzen) in finanzieller bzw. personeller Hinsicht für die Betriebe, die Durchführungsorgane bzw. die EKAS?
11. Ist für die neue Regelung bereits ein Entwurf vorhanden?
12. Ist der Antragsteller in der Lage, bei der Ausarbeitung des neuen Erlasses bzw. bei den Revisionsarbeiten mitzuwirken?

5 Inhalt der Anträge für die Aufhebung einer Richtlinie oder Verordnung

Anträge für die teilweise oder vollständige Aufhebung einer Richtlinie oder Verordnung müssen Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- a) Kurze Beschreibung der Regelung
- b) Beurteilung der geltenden Regelung:
Warum ist die geltende Regelung teilweise oder als Ganzes nicht mehr notwendig? Besteht kein Regelungsbedarf mehr?
- c) Folgerungen aus der Beurteilung der geltenden Regelung:
Die geltende Regelung ist ganz oder teilweise

Teil C: Gestaltung von Richtlinien

Für die Gestaltung und Gliederung von Richtlinien ist die Vorlage für Richtlinien zu verwenden (siehe Anhang 2), welche bei der EKAS-Geschäftsstelle in elektronischer Form bezogen werden kann.

6 Gliederung von Richtlinien

6.1 Titel und Titelseite

Der Titel beschreibt kurz die in der Richtlinie geregelte Materie und enthält das Wort «Richtlinie». Die Titelseite muss neben dem Titel die EKAS-Bestellnummer, das Datum der erstmaligen Verabschiedung oder der Verabschiedung der Totalrevision (Datum des EKAS-Beschlusses), den Stand (Datum der letzten Teilrevision) und das Druckdatum enthalten. Aufgeführt wird auch das Datum der berücksichtigten Verordnungs- und Gesetzesänderungen. Bis zur Verabschiedung der Richtlinie werden der Bestellnummer die Buchstaben «pr» für «provisorisch» beigefügt (z. B. Richtlinie Nr. 6014.pr).

Die Angabe des Stands der Richtlinie auf der Titelseite wird nur angepasst, wenn inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden. Wurden nur redaktionelle Anpassungen gemacht, so ändert sich der Stand nicht.

6.2 Inhaltsverzeichnis

Am Anfang der Richtlinie steht das Inhaltsverzeichnis.

6.3 Aggregierte Darstellung

Das Zwei-Stufen-Modell (vgl. Ziffer 1.2) des Vorschriften- und Regelwerks im Bereich «Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz» soll auch optisch zum Ausdruck kommen. Die in der Richtlinie erläuterten Verordnungsbestimmungen werden jeweils vorangestellt.

Verordnungsbestimmungen sind immer wörtlich zu zitieren, das heisst, sie dürfen auf keinen Fall abgeändert wiedergegeben werden. Sie sind grau zu hinterlegen (siehe Vorlage für Richtlinien gemäss Anhang 2).

Auf der zweiten Umschlagseite (Innenseite) wird auf den in Art. 52 a VUV umschriebenen juristischen Stellenwert der Richtlinien hingewiesen.

6.4 Gliederung (Aufbau)

Am Anfang ist der Anwendungsbereich zu umschreiben, und die Begriffe sind zu definieren.

Die Gliederung und der Aufbau der Richtlinie sind nicht nur für die Verständlichkeit und Übersichtlichkeit von grosser Bedeutung, sondern auch für die Anwendung und Auslegung der einzelnen Regelungen. Es ist deshalb unumgänglich, die Materie zweckmässig und systematisch in Kapitel, Abschnitte, Unterabschnitte und Absätze zu gliedern sowie die Überschriften sorgfältig zu wählen. Eine mögliche Gliederung wird in der Vorlage von EKAS-Richtlinien (siehe Anhang 2) dargestellt.

Die Fachkommission wählt eine Struktur, die einerseits übersichtlich und andererseits für die zu regelnde Materie geeignet und üblich ist.

In diesem Zusammenhang sei auf folgendes Hilfsmittel zum Verfassen von Regelwerken hingewiesen:

- Gesetzgebungsleitfaden des Bundesamtes für Justiz, 4., vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage, Bern, 2019, (veröffentlicht unter www.bj.admin.ch > Staat & Bürger > Legistik > Legistische Hauptinstrumente)

6.5 Übergangsregelungen

Im letzten Kapitel der Richtlinie sind, wo nötig, Übergangsregelungen festzulegen.

6.6 Herausgeber, Datum der Verabschiedung, Bezugsquelle

Diese Angaben schliessen den eigentlichen Textteil der Richtlinie ab.

6.7 Nummerierung

Die Kapitel und Abschnitte werden mit ganzen Zahlen, Unterabschnitte mit Dezimalstellen nummeriert. Hinter der letzten Ziffer ist kein Punkt zu setzen.

6.8 Fachliteratur

Wird in Richtlinien auf Fachliteratur verwiesen, so sind Autor, Titel, Verlag und gegebenenfalls das Ausgabejahr anzugeben.

6.9 Terminologie

Die Terminologie muss einheitlich sein. Insbesondere dürfen keine Synonyme verwendet werden, nur um Wiederholungen zu vermeiden.

Es sind geschlechtergerechte Formulierungen zu verwenden.

Näheres siehe Anhang 3.

6.10 Anhänge, Illustrationen, Tabellen

Zum besseren Verständnis werden Richtlinien mit Informationen in Tabellenform oder mit Illustrationen ergänzt. Umfangreiche Tabellen oder grössere Zeichnungen sind aus gestalterischen Gründen und wegen der besseren Lesbarkeit in Anhängen zu platzieren.

6.11 Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen in Richtlinien können von der EKAS-Geschäftsstelle vorgenommen werden. Die Fachkommission 19 beschliesst, aufgrund der Stellungnahme der für die Richtlinie verantwortlichen Fachkommission, ob es sich um eine redaktionelle oder um eine inhaltliche Änderung handelt.

7 Drucktechnische und typografische Vorgaben für Richtlinien

Format A5, hoch

Satz siehe CD-Bund

Druck Offset

Allgemein gilt: Für Gestaltung und Druck (Darstellung, Layout, Schriften) von Richtlinien ist die EKAS-Geschäftsstelle zuständig.

8 Verabschiedung

Diese Wegleitung wurde von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit am 22. März 2024 verabschiedet und ersetzt die Wegleitung für die Herausgabe von Richtlinien und das Vorbereiten von Verordnungen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz vom 17. Oktober 2002.

Luzern, 22. März 2024

EIDGENÖSSISCHE
KOORDINATIONSKOMMISSION
FÜR ARBEITSSICHERHEIT EKAS

Der Präsident
F. Weber

Die Geschäftsführerin
Dr. C. Spycher

Bezugsquelle:

Eidgenössische
Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS
Alpenquai 28b
6005 Luzern

Anhänge

Anhang 1: Modell der Zusammenarbeit EKAS/Suva/BAG

Anhang 2: Vorlage für EKAS-Richtlinien

Anhang 3: Terminologie

Anhang 1

MODELL der Zusammenarbeit EKAS/Suva/BAG bei der Erarbeitung von Verordnungen und Richtlinien im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Zeitachse* in Monaten	Bearbeitungsschritte	Zuständige bzw. involvierte Stellen	z.Hd. von
0	Einreichen eines Antrags mit einem Projektbeschrieb für eine Regelung	EKAS, DO, Suva, Dritte	EKAS
1	Vorprüfung des Antrags	EKAS-Geschäftsstelle	FK 19
4	– Prüfen der Anregung aufgrund des Projektbeschriebs – Beurteilung des Regelungsbedarfs und der Regelungs-würdigkeit sowie der voraussichtlichen Regelungsstufe ³ – Empfehlung betreffend Auftrag an FK	FK 19	EKAS
9	Entscheid über Antrag und ggf. Erteilung eines Auftrags an eine FK	EKAS	BAG oder FK
VO	VERORDNUNG		
11	Entwurf ausarbeiten	FK EKAS unter Federführung BAG, evtl. Beizug weiterer Fachleute (Bund, EKAS-Geschäftsstelle, Suva)	
12	1. Ämterkonsultation	BAG (Arbeitsgruppe)	
14	Überarbeiten VO-Entwurf aufgrund Ergebnis der 1. Ämterkonsultation	BAG, zusammen mit FK EKAS (evtl. Kernteam) ⁴	
15	Übersetzen VO-Entwurf in f und i	BAG	
18	Vernehmlassung	BAG	
20	Überarbeiten VO-Entwurf aufgrund Ergebnis der Vernehmlassung	BAG, zusammen mit FK EKAS (evtl. Kernteam) ⁴	
21	2. Ämterkonsultation	BAG	
23	Überarbeiten VO-Entwurf aufgrund Ergebnis der 2. Ämterkonsultation	BAG, evtl. zusammen mit FK EKAS oder Kernteam ⁴	
25	Antrag an BR, evtl. Departement	BAG	BR
RL	RICHTLINIEN		
10 11	Arbeits- und Terminplan ausarbeiten und an EKAS-Geschäftsstelle einreichen Ausarbeiten erster Entwurf RL	FK, EKAS-Geschäftsstelle FK EKAS unter Beizug des BAG	
17	Überprüfen des RL-Entwurfs aus rechtlicher Sicht Empfehlung betreffend RL-Entwurf, Anhörung und Liste der interessierten Organisationen (Art. 57a VUV)	FK 19	EKAS
18	Bereinigen des Entwurfs, Übersetzen des Entwurfs, Erstellen der Liste der anzuhörenden Organisationen	FK, Redaktions- und Übersetzungsdienste der Suva	FK 19
19	Entscheid betreffend RL-Entwurf, Durchführung Anhörung und Liste der interessierten Organisationen	EKAS	FK
20	Durchführung Anhörung (VUV 57/a)	FK mit EKAS-Geschäftsstelle	
23	Überarbeiten des RL-Entwurfs aufgrund Anhörung	FK, Redaktions- und Übersetzungsdienste der Suva	
25	Vorprüfung aus rechtlicher Sicht, Empfehlung betreffend Verabschieden RL	FK 19	EKAS
26	Verabschieden der RL	EKAS	

³ Was ist im UVG und in der VUV bereits geregelt, was muss neu in VUV bzw. in eine neue Verordnung (= verpflichtender Inhalt) und was in eine neue RL (= erläuternder Inhalt) einfließen?

⁴ Kernteam = Teil der FK

* Die Zahlen auf der Zeitachse haben lediglich orientierenden Charakter.

Anhang 2



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS**

EKAS Richtlinie

Nr. xy

Richtlinie xy

vom xx. xx 202x (Stand: xx. xx 202x)

Gesetzes- und Verordnungsänderungen berücksichtigt bis xx. xx 202x

EKAS xy.d – xx.xx

Zu dieser Richtlinie

Die Schutzziele dieser EKAS-Richtlinie sind vorwiegend enthalten in:

- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) [1]
-
-
-
-

Die -«Richtlinie xy» der EKAS zeigt, wie sich diese Schutzziele erreichen lassen. Wörtlich zitierte gesetzliche Bestimmungen sind durch graue Kästchen gekennzeichnet.

Der Stellenwert der EKAS-Richtlinien ist wie folgt umschrieben:

VUV [5], Art. 52a Abs. 1-3 Richtlinien der Koordinationskommission

¹ Die Koordinationskommission kann zur Gewährleistung einer einheitlichen und sachgerechten Anwendung der Vorschriften über die Arbeitssicherheit¹ Richtlinien aufstellen. Sie berücksichtigt dabei das entsprechende internationale Recht.

² Befolgt der Arbeitgeber solche Richtlinien, so wird vermutet, dass er diejenigen Vorschriften über die Arbeitssicherheit erfüllt, welche durch die Richtlinie konkretisiert werden.

³ Der Arbeitgeber kann die Vorschriften über die Arbeitssicherheit auf andere Weise erfüllen, als dies die Richtlinien vorsehen, wenn er nachweist, dass die Sicherheit der Arbeitnehmer gleichermaßen gewährleistet ist.

Inhalt

1	Rechtliche Grundlagen	4
2	Fachunterlagen und Normen	4
3	Zweck und Geltungsbereich	4
3.1	Zweck	4
3.2	Geltungsbereich	4
4	Begriffe	4
5	xy	4
6	Übergangsregelung	5
7	Verabschiedung	5
	Anhang 1	6
	Anhang 2	7
	Anhang 3	8
	Anhang 4	9

1 Rechtliche Grundlagen

Die massgebenden rechtlichen Grundlagen wie Gesetze und Verordnungen sind in Anhang 1 aufgeführt.

2 Fachunterlagen und Normen

Die wichtigsten Fachunterlagen und Normen sind im Anhang 2 und 3 aufgelistet.

3 Zweck und Geltungsbereich

3.1 Beschlüsse der EKAS

Diese Richtlinie zeigt, ...
Sie dient der einheitlichen, sachgerechten und dem Stand der Technik entsprechenden Anwendung der Vorschriften.

3.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für ...

4 Begriffe

5 xy

6 Übergangsregelung

[Falls nötig sind die Übergangsregelungen hier festzulegen.]

7 Verabschiedung

Diese Richtlinie wurde von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS am xx. xx 202x verabschiedet.
[Sie ersetzt die Richtlinie xxxx «xy» vom xx. xx xxxxx (Stand xx).]

Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS

Bezugsquellen:
Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS
Alpenquai 28b
6005 Luzern

www.ekas.ch/xy

Anhang 1

Die hier aufgeführten Gesetze und Verordnungen sind nur zum Zeitpunkt der Drucklegung aktuell. Es gilt die jeweils zum Anwendungszeitpunkt rechtsgültige Ausgabe.

Gesetze

[1] Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), SR 832.20

- Verordnung über die Produktesicherheit (PrSV), SR 930.111

Verordnungen

-
-
-

Anhang 2

Die hier aufgeführten Fachunterlagen sind nur zum Zeitpunkt der Drucklegung aktuell. Es gilt die jeweils zum Anwendungszeitpunkt aktuellste Ausgabe.

Fachunterlagen



Anhang 3

Die hier aufgeführten Normen sind nur zum Zeitpunkt der Drucklegung aktuell. Es gilt die jeweils zum Anwendungszeitpunkt aktuellste Ausgabe.

Normen

[0]

Anhang 4

Anhang 3

Terminologie

Einheitliche Begriffe verwenden

Es ist ein Grundsatz für das Abfassen von Regelungen, dass einmal definierte Begriffe innerhalb des gesamten Textes konsequent verwendet werden, auch wenn dies zu Wiederholungen führt. Es sollte nicht versucht werden, Synonyme (Wörter mit ähnlicher oder gleicher Bedeutung) zu finden, nur um Wiederholungen zu vermeiden. Dies löst lediglich Verwirrung aus, weil verschiedene Begriffe für den gleichen Sachverhalt auch Bedeutungsunterschiede vermuten lassen (vgl. CEN/CENELEC Geschäftsordnung, Teil 3, Regeln für den Aufbau und die Abfassung von Europäischen Normen, Kap. 4.2).

«Soll/Sollen» vermeiden

Bestimmte Verben sind zu vermeiden, weil ihre Bedeutung nicht hinreichend genau ist und ihre Verwendung daher zu Missverständnissen und Problemen bei der Übersetzung führen kann. Im Deutschen ist «soll/sollen» eine ausdrückliche Empfehlung, von der nur in Ausnahmefällen abgewichen werden darf. In der Umgangssprache steht «sollen» in seiner Bedeutung zwischen den Wörtern «müssen» und «sollten». Es ist deshalb sehr schwierig zu übersetzen. Am besten ist es, das Wort «sollen» im Deutschen zu vermeiden.

Geschlechtergerechte Formulierungen

Die geschlechtergerechten Formulierungen sind gemäss Vorgaben des Bundes vorzunehmen. Diese sind im Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen zu finden, wobei besonders die Regeln für Erlasse zu beachten sind.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS**